

Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

4. Quartal 2017

I. Urteile und Entscheide gegen die Schweiz

Urteil [A. gegen die Schweiz](#) vom 19. Dezember 2017 (Nr. 60342/16)

Recht auf Leben (Art. 2 EMRK) ; Verbot der Folter (Art. 3 EMRK) ; Wegweisung eines vom Islam zum Christentum konvertierten Asylsuchenden in den Iran

Der Fall betrifft die Wegweisung eines iranischen Asylsuchenden, der behauptet, dass er in der Schweiz vom Islam zum Christentum konvertiert sei. Vor dem Gerichtshof machte der Beschwerdeführer geltend, dass ihn seine Konversion zum Christentum im Fall der Wegweisung einer realen Gefahr, getötet oder misshandelt zu werden, aussetzen würde. Der Gerichtshof hielt fest, dass die Situation im Iran *per se* einer Wegweisung nicht entgegenstehe. Er bemerkte, dass nach Ansicht der Schweizer Behörden zum Christentum konvertierte Personen bei Ihrer Rückkehr in den Iran nur dann einer Gefahr von Misshandlung ausgesetzt seien, wenn sie ihren christlichen Glauben in einer Weise ausüben, dass die iranischen Behörden sie als Bedrohung wahrnehmen. Dies erfordere eine gewisse öffentliche Exponierung, was im Fall des Beschwerdeführers nicht gegeben sei. Der Gerichtshof berücksichtigte zudem, dass die Schweizer Behörden den Beschwerdeführer zu seiner Konversion persönlich anhörten, dass das Vorbringen im Rahmen von zwei Verfahren geprüft wurde und nichts darauf hinweist, dass die Prüfung unangemessen war. Keine Verletzung von Artikel 2 und 3 EMRK im Fall der Wegweisung in den Iran (einstimmig).

Urteil [Mercan und andere gegen die Schweiz](#) vom 28. November 2017 (Nr. 18411/11)

Freiheit der Meinungsäusserung (Art. 10 EMRK) ; strafrechtliche Verurteilung wegen der Leugnung des Völkermords an den Armeniern

Der Fall betrifft die strafrechtliche Verurteilung nach Artikel 261^{bis} Absatz 4 StGB (Antirassismus-Strafnorm) eines europäischen Vertreters der Arbeiterpartei der Türkei, der anlässlich einer Pressekonferenz in der Schweiz erklärt hatte, dass die Massendeportationen und Massaker an den Armeniern durch das osmanische Reich im Jahr 1915 kein Völkermord gewesen seien. Der zweite und dritte Beschwerdeführer sind die Organisatoren dieser Konferenz. Sie wurden wegen Gehilfenschaft zur Rassendiskriminierung im Sinne von Artikel 261^{bis} Absatz 4 StGB i.V. mit Artikel 25 StGB verurteilt. Vor dem Gerichtshof machten die Beschwerdeführer eine Verletzung ihrer Meinungsäusserungsfreiheit geltend.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Beschwerdeführer für dieselbe Widerhandlung wie Herr Perinçek in dem ihn betreffenden Fall und gestützt auf dieselben Thesen (vgl. 4. Quartalsbericht 2015) verurteilt wurden. Er hielt zudem fest, dass die Aussagen des ersten Beschwerdeführers die Ideen von Herr Perinçek widerspiegeln. Der Gerichtshof kam zum Schluss, dass der Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit der Beschwerdeführer in einer demokratischen Gesellschaft nicht erforderlich war. Verletzung von Artikel 10 EMRK (einstimmig).

Entscheid [I.K. gegen die Schweiz](#) vom 19. Dezember 2017 (Nr. 21417/17)

Verbot der Folter (Art. 3 EMRK); Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung (Art. 14 EMRK); Wegweisung nach Sierra Leone

Der Fall betrifft die Wegweisung des Beschwerdeführers, der behauptet homosexuell zu sein, nach Sierra Leone. Der Gerichtshof war der Ansicht, dass die sexuelle Orientierung einen wichtigen Aspekt der Identität und des Bewusstseins eines Individuums darstellt. Es könne deshalb von Personen, welche gestützt auf ihre sexuelle Orientierung ein Gesuch um internationalen Schutz stellen, nicht gefordert werden, dass sie diese verheimlichen. Er berücksichtigte, dass der Fall des Beschwerdeführers von SEM und Bundesverwaltungsgericht in der Sache geprüft wurde und beide Behörden feststellten, dass die Erklärungen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht genügten und die eingereichten Dokumente diesen Umstand nicht in Frage zu stellen vermochten. Der Gerichtshof merkte an, dass er sich der Schwierigkeiten für den Beschwerdeführer, seine Behauptungen nachzuweisen, bewusst sei. Er stellte dennoch fest, dass der Beschwerdeführer nicht genügend nachwies, dass er im Fall seiner Wegweisung nach Sierra Leone einer realen Gefahr von Artikel 3 EMRK widrigen Handlungen ausgesetzt wäre. Unzulässig infolge offensichtlicher Unbegründetheit (einstimmig).

Entscheid [A.R. und L.R. gegen die Schweiz](#) vom 19. Dezember 2017 (Nr. 22338/15)

Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK); Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK); Sexualunterricht in der Primarschule

Der Fall betrifft die Abweisung eines Gesuchs um Dispens eines 7-jährigen Mädchens vom Sexualunterricht durch eine Primarschule in Basel. Die Beschwerdeführerinnen (Mutter und Tochter) wehren sich nicht grundsätzlich gegen den Sexualunterricht in der öffentlichen Schule. Gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 EMRK stellen sie einzig den Nutzen des Sexualunterrichts im Kindergarten und in den ersten beiden Jahren der Primarschule in Frage.

Der Gerichtshof stellte insbesondere fest, dass einer der Zwecke des Sexualunterrichts die Verhinderung sexueller Gewalt und Ausbeutung sei, welche eine reale Bedrohung für die körperliche und geistige Gesundheit der Kinder darstellen und gegen welche Kinder in jedem Alter geschützt werden müssen. Er betonte zudem, dass einer der Zwecke der öffentlichen Bildung die Vorbereitung der Kinder auf die sozialen Realitäten sei, was für den Sexualunterricht von sehr jungen Kindern zu sprechen scheine. Der Gerichtshof stellte des Weiteren fest, dass die innerstaatlichen Behörden die vorrangige Rolle der Eltern bei der sexuellen Erziehung anerkannt haben. Ausserdem ergebe sich der komplementäre Charakter des Sexualunterrichts aus seiner nicht systematischen Natur: Die Lehrpersonen müssten sich darauf beschränken, auf die Fragen und Handlungen der Kinder zu reagieren. Der Gerichtshof kam zum Schluss, dass die Schweizer Behörden den ihnen zustehenden Ermessensspielraum respektiert haben. Rüge der Verletzung von Artikel 8 EMRK offensichtlich unbegründet.

Rüge der Verletzung von Artikel 9 EMRK ungenügend belegt. Unzulässig (Mehrheit).

Entscheid [H.I. gegen die Schweiz](#) vom 21. November 2017 (Nr. 69720/16)

Verbot der Folter (Art. 3 EMRK) ; Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit (Art. 4 EMRK) ; Wegweisung nach Eritrea

Der Beschwerdeführer, ein eritreischer Asylsuchender, machte geltend, dass er im Fall seiner Wegweisung nach Eritrea einer realen Gefahr von Misshandlungen ausgesetzt sei. Vor den Schweizer Behörden behauptete er im Wesentlichen, dass er während seines Militärdienstes desertiert sei und Eritrea illegal verlassen habe. Die Behörden waren der Ansicht, dass sein Asylgesuch nicht glaubhaft war, und verfügten seine Wegweisung.

Nachdem der Gerichtshof auf die Ähnlichkeit des vorliegenden Falles mit dem Fall *M.O. gegen die Schweiz* vom 20. Juni 2017 (Nr. 41282/16; vgl. 2. Quartalsbericht 2017) hingewiesen hatte, stellte er fest, dass die Prüfung der innerstaatlichen Behörden sachgemäss, genügend begründet und durch die Unterlagen vertrauenswürdiger und objektiver Quellen gestützt werde. Er erklärte, dass es keinen Grund gebe, die Feststellung der Schweizer Behörden, wonach der Beschwerdeführer nicht glaubhaft zu machen vermochte, dass er im Fall seiner Wegweisung nach Eritrea einer realen Gefahr von Artikel 3 EMRK widrigen Handlungen ausgesetzt sei, in Frage zu stellen. Rügen offensichtlich unbegründet (einstimmig).

Hinsichtlich der Rüge unter Artikel 4 EMRK stellte der Gerichtshof insbesondere fest, dass der Beschwerdeführer vor den zuständigen Asylbehörden nicht behauptet hatte, dass der Militärdienst Sklaverei, Leibeigenschaft oder Zwangsarbeit darstelle. Nicht-Ausschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel (einstimmig).

II. Urteile und Entscheide gegen andere Staaten

Urteil [Lopes de Sousa Fernandes gegen Portugal](#) vom 19. Dezember 2017 (Nr. 56080/13) (Grosse Kammer)

Recht auf Leben (Art. 2 EMRK) ; Tod eines Patienten nach postoperativen Komplikationen

Der Fall betrifft den Tod des Ehegatten der Beschwerdeführerin infolge einer Serie von medizinischen Problemen nach einer harmlosen chirurgischen Operation. Der Gerichtshof hielt fest, dass der Fall Vorwürfe der medizinischen Fahrlässigkeit und nicht die Verweigerung von medizinischer Versorgung (materiell rechtlicher Aspekt) betrifft. In diesem Fall beschränken sich die Verpflichtungen Portugals darauf, einen sachgemässen Rechtsrahmen zu schaffen, welcher privaten und öffentlichen Spitälern vorschreibt, geeignete Massnahmen zum Schutz des Lebens der Patienten zu ergreifen. Unter Berücksichtigung der in Recht und Praxis Portugals verankerten detaillierten Regeln und Normen in der Sache war der Gerichtshof der Ansicht, dass der bestehende Rechtsrahmen keine Verletzung der Verpflichtung zum Schutz des Lebens des Ehemannes der Beschwerdeführerin darstellt.

Hinsichtlich des innerstaatlichen Verfahrens (verfahrensrechtlicher Aspekt) befand der Gerichtshof insbesondere, dass angesichts der vertretbaren Rüge der Beschwerdeführerin, wonach eine medizinische Fahrlässigkeit zum Tod ihres Ehemannes geführt habe, das innerstaatliche Verfahren in seiner Gesamtheit keine sachgemässe und hinreichend rasche Antwort zu den Umständen des Todes des Ehegatten gab. Keine Verletzung des materiell rechtlichen Aspekts von Artikel 2 EMRK (15 zu 2 Stimmen) und Verletzung des verfahrensrechtlichen Aspekts von Artikel 2 EMRK (einstimmig).

Urteil [D.L. gegen Österreich](#) vom 7. Dezember 2017 (Nr. 34999/16)

Recht auf Leben (Art. 2 EMRK); Verbot der Folter (Art. 3 EMRK); Auslieferung an den Kosovo

Der Fall betrifft das Verfahren zur Auslieferung des Beschwerdeführers, ein in Österreich inhaftierter serbischer Staatsangehöriger, der des schweren Mordes verdächtigt wird, in den Kosovo. Gestützt auf Artikel 2 und 3 EMRK machte der Beschwerdeführer geltend, dass ihn die kosovarischen Behörden weder gegen den Clan seines Schwagers, dem er einen mörderischen Streit entgegenhält, noch gegen die schlechten Bedingungen im Gefängnis von Mitrovica, wo er sehr wahrscheinlich inhaftiert würde, schützen würden.

Der Gerichtshof stellte zunächst fest, dass die innerstaatlichen Gerichte ihrer Pflicht zur individuellen Risikoprüfung im vorliegenden Fall nachgekommen sind. Hinsichtlich der vom Beschwerdeführer befürchteten Rache zwischen den Familien stellte der Gerichtshof fest, dass sich der Beschwerdeführer in einer anderen Situation als Personen in Freiheit befindet, da er im Gefängnis sei und rund um die Uhr durch die Behörden überwacht werde. Der Gerichtshof kam zum Schluss, dass die Rüge des Beschwerdeführers nicht begründet ist.

Bezüglich der Haftbedingungen des Beschwerdeführers stellte er fest, dass es im Gefängnis, in welchem der Beschwerdeführer inhaftiert würde, keine Beschwerden über Misshandlungen gab. Der Beschwerdeführer habe auch selbst weder geltend gemacht, dass er Misshandlungen durch die kosovarischen Behörden erfahren hatte, noch dass er im Fall der Inhaftierung in diesem Land persönlich einer solchen Gefahr ausgesetzt sei. Keine Verletzung der Artikel 2 und 3 EMRK (einstimmig).

Urteil [Hentschel und Stark gegen Deutschland](#) vom 9. November 2017 (Nr. 47274/15)

Verbot von unmenschlicher und erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK); Vorwurf der Misshandlung von Fussballfans durch Helm tragende und schwierig zu identifizierende Polizisten ; unzureichende Untersuchung

Der Fall betrifft zwei Fussballfans, die sich über Misshandlungen durch die Polizei nach einem Fussballspiel beklagen und die die zu ihren Vorwürfen durchgeführte Untersuchung als unzureichend erachten.

Der Gerichtshof stellte fest, dass nicht ohne jeden berechtigten Zweifel feststeht, dass sich die Ereignisse tatsächlich wie von den Beschwerdeführern geschildert abgespielt haben (materiell rechtlicher Aspekt). Hinsichtlich der Untersuchung hielt er insbesondere fest, dass die Polizisten weder eine Namensangabe noch irgendein anderes Kennzeichen trugen. Sie trugen einzig eine Identifikationsnummer hinten am Helm. Es wäre daher besonders wichtig gewesen, andere Massnahmen zur Identifikation der Personen, denen die Misshandlungen vorgeworfen wurden, zu ergreifen. Der Gerichtshof befand, dass die aus dem Fehlen von Abzeichen resultierenden Schwierigkeiten der Identifikation nicht genügend durch andere Untersuchungsmassnahmen ausgeglichen wurden. Er stellte namentlich fest, dass der Untersuchungsbehörde einzig von den Polizisten aufgenommene Videoausschnitte vorgelegt wurden und gewisse möglicherweise wichtige Zeugen nicht identifiziert und befragt wurden (verfahrensrechtlicher Aspekt). Keine Verletzung des materiell rechtlichen Aspekts von Artikel 3 EMRK. Verletzung des verfahrensrechtlichen Aspekts von Artikel 3 EMRK (einstimmig).

Urteil [López Elorza gegen Spanien](#) vom 12. Dezember 2017 (Nr. 30614/15)

Verbot der Folter (Art. 3 EMRK) ; Auslieferung an die USA

Gestützt auf Artikel 3 EMRK machte der Beschwerdeführer, ein venezolanisch-kolumbianischer Gefängnisinsasse in Spanien, geltend, dass ihn seine Auslieferung an die USA, wo er wegen Drogenhandels verfolgt würde, der Gefahr einer mit der Konvention nicht vereinbaren Behandlung aussetzen würde, da er in den USA mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe ohne Möglichkeit der bedingten Entlassung bestraft werden könnte. Der Gerichtshof stellte fest, dass aufgrund der ihm vorliegenden Unterlagen die Gefahr der Verurteilung des Beschwerdeführers zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe gering und hypothetisch sei. Der Beschwerdeführer habe nicht aufgezeigt, dass ihn seine Auslieferung an die USA der Gefahr einer durch Artikel 3 EMRK verbotenen Behandlung aussetze. Keine Verletzung von Artikel 3 EMRK (einstimmig).

Urteil [Einarsson gegen Island](#) vom 7. November 2017 (Nr. 24703/15)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) ; Abweisung der Klage eines Bloggers wegen übler Nachrede; Beschuldigung der Vergewaltigung

In diesem Fall beklagte sich ein bekannter Blogger über den Entscheid des höchsten Gerichts, wonach er durch die gegenüber ihm in einer Nachricht auf Instagram verwendeten Worte „Fuck you rapist bastard“ nicht verleumdet worden sei. Die Staatsanwaltschaft hatte kurz zuvor die gegen ihn wegen Vergewaltigung und Straftaten gegen die sexuelle Integrität geführte Strafverfolgung eingestellt.

Der Gerichtshof stellte insbesondere fest, dass die innerstaatlichen Gerichte den Umstand, dass die Äusserungen, namentlich das Wort „Vergewaltiger“, knapp eine Woche nach der Einstellung der gegen den Beschwerdeführer geführten Strafverfolgung wegen Straftaten gegen die sexuelle Integrität durch die Staatsanwaltschaft veröffentlicht wurden, nicht genügend berücksichtigt haben. Die Gerichte haben zudem ihre Schlussfolgerung, wonach das Wort „Vergewaltiger“ im vorliegenden Kontext wie ein Werturteil verwendet werden konnte, nicht hinreichend begründet. Der Gerichtshof befand, dass die innerstaatlichen Gerichte kein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen dem Recht des Beschwerdeführers auf Achtung seines Privatlebens (Art. 8 EMRK) und dem Recht des Autors der strittigen Äusserungen auf freie Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK) geschaffen hatten. Verletzung von Artikel 8 EMRK (5 zu 2 Stimmen).

Urteil [Ratzenböck und Seydl gegen Österreich](#) vom 26. Oktober 2017 (Nr. 28475/12)

Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK) in Verbindung mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) ; Unmöglichkeit für ein heterosexuelles Paar, eine zivilrechtliche Partnerschaft zu schliessen

Der Fall betrifft ein heterosexuelles Paar, das sich darüber beklagt, dass ihm eine zivilrechtliche Partnerschaft – ein nur homosexuellen Paaren offenstehendes Rechtsinstitut – verweigert wurde. Die Beschwerdeführenden machen geltend, dass sie der Ausschluss von der zivilrechtlichen Partnerschaft aufgrund ihres Geschlechts und ihrer sexuellen Orientierung diskriminiere.

Der Gerichtshof befand insbesondere, dass es in Österreich zwischen der Ehe und der zivilrechtlichen Partnerschaft keine substantiellen Unterschiede mehr gebe und dass die

Möglichkeit der Beschwerdeführer zu heiraten, ihrem Bedürfnis nach rechtlicher Anerkennung entspreche. Er merkte diesbezüglich an, dass die Beschwerdeführenden nicht geltend gemacht hatten, aufgrund eines rechtlichen Unterschieds zwischen dem einen und dem anderen Rechtsinstitut besonders benachteiligt zu werden. Keine Verletzung von Artikel 14 EMRK in Verbindung mit Artikel 8 EMRK (5 zu 2 Stimmen).

Urteil Orlandi und andere gegen Italien vom 14. Dezember 2017 (Nr. 26431/12; 26742/12; 44057/12 und 60088/12)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) ; Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK) in Verbindung mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) und dem Recht auf Eheschliessung (Art. 12 EMRK) ; Fehlen der rechtlichen Anerkennung von homosexuellen Partnerschaften in Italien

In diesem Fall beklagten sich sechs homosexuelle Paare darüber, dass sie ihre im Ausland geschlossenen Eheschliessungen in Italien in keiner Weise als Partnerschaft eintragen oder anerkennen lassen konnten. Sie sehen darin namentlich eine Diskriminierung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Mitgliedstaaten beim Entscheid, die Registrierung von homosexuellen Eheschliessungen zu erlauben oder nicht, einen weiten Ermessensspielraum haben. Er stellte im vorliegenden Fall jedoch eine Verletzung der Rechte von Paaren, die zuvor im Ausland geheiratet hatten, fest, da das italienische Recht diesen Paaren bis zum Jahr 2016, in welchem die Gesetzgebung über die eingetragene homosexuelle Partnerschaft in Kraft trat, weder Schutz noch rechtliche Anerkennung bot. Verletzung von Artikel 8 EMRK (5 zu 2 Stimmen).

Urteil Becker gegen Norwegen vom 5. Oktober 2017 (Nr. 21272/12)

Freiheit der Meinungsäusserung (Art. 10 EMRK) ; Schutz von journalistischen Quellen

Der Fall betrifft eine Journalistin, die aufgefordert wurde, im Strafverfahren gegen einen ihrer Informanten, der wegen Börsenmanipulation angeklagt war, auszusagen. Der Informant gab gegenüber der Polizei an, dass er die Quelle der Beschwerdeführerin für einen ihrer Artikel aus dem Jahr 2007 zur angeblich schlechten Finanzlage der norwegischen Ölgesellschaft war. Der Aktienkurs der Gesellschaft stürzte nach der Publikation des Artikels ab. Der Informant wurde schliesslich dafür verurteilt, dass er die Beschwerdeführerin für die Manipulation des Finanzmarktes benutzt hatte. Die Beschwerdeführerin erklärte sich während des ganzen Verfahrens nicht dazu bereit, gegen ihren Informanten auszusagen. Mit der Begründung, dass sich der Informant selbst zu erkennen gegeben habe und es daher keinen Informanten mehr zu schützen gebe, forderten die Gerichte die Beschwerdeführerin folglich dazu auf, über die Kontakte mit dem Informanten auszusagen. Nach Ansicht der Gerichte hätte ihnen die Aussage der Beschwerdeführerin sehr dabei geholfen, Licht in die Sache zu bringen. Noch bevor der definitive Entscheid zur Aussagepflicht der Beschwerdeführerin erging, wurde der Informant der ihm vorgeworfenen Taten schuldig befunden.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Weigerung der Beschwerdeführerin, ihre Quelle preiszugeben, in keinem Moment die Untersuchung oder das Verfahren gegen den Informanten beeinträchtigt hatte. Zudem wurden die journalistischen Methoden der Beschwerdeführerin niemals in Frage gestellt und sie wurde keiner illegalen Aktivitäten

beschuldigt. Das Verhalten oder die Preisgabe der Identität eines Informanten konnten das Recht der Journalistin zur Geheimhaltung ihrer Quellen nicht automatisch beseitigen. Der Gerichtshof befand, dass es nicht gerechtfertigt war, eine Journalistin zur Aussage über eine ihrer Quellen aufzufordern, selbst wenn sich die Quelle gegenüber der Polizei zu erkennen gab. Verletzung von Artikel 10 EMRK (einstimmig).

Urteil Burmych und andere gegen die Ukraine vom 12. Oktober 2017 (Nr. 46852/13 u.a.) (Grosse Kammer)

Streichung aus dem Register (Art. 37 § 1 c EMRK); Umsetzung eines Piloturteils; Streichung aus dem Register und Überweisung von mehr als 12'000 Fällen an das Ministerkomitee

Diese Fälle betreffen die langanhaltende Nicht-Umsetzung von rechtskräftigen Gerichtsurteilen. Sie werfen ähnliche Fragen auf wie jene, die Gegenstand des Piloturteils vom 15. Oktober 2009 in Sachen *Ivanov gegen die Ukraine* war. In diesem Piloturteil hatte der Gerichtshof ein strukturelles Problem und eine Verletzung der Artikel 6 § 1 und 13 EMRK sowie des Artikels 1 Zusatzprotokoll I zur Konvention festgestellt.

Der Gerichtshof befand, dass die Interessen der aktuellen und möglichen Opfer des strukturellen Problems auf Stufe der Umsetzung des Piloturteils sachgemässer geschützt würden und dass es den Zwecken der Konvention nicht besser diene, wenn er damit fortfahre, Fälle vom Typ *Ivanov* zu behandeln. Er kam daher zum Schluss, dass eine Weiterverfolgung der Prüfung der Fälle nicht gerechtfertigt sei, und entschied, dass die fünf Beschwerden und die 12'143 damit verbundenen Beschwerden in Achtung der sich aus dem Piloturteil *Ivanov* ergebenden Verpflichtungen zu behandeln sind (13 zu 4 Stimmen). Der Gerichtshof entschied, die Beschwerden aus dem Register zu streichen und an das Ministerkomitee des Europarates zu überweisen, damit sie im Rahmen der allgemeinen Umsetzungsmassnahmen des Piloturteils *Ivanov* behandelt werden (10 zu 7 Stimmen).